

Satzung
für die
“Arbeitsgemeinschaft Urlaub und Freizeit auf dem Lande”

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Urlaub und Freizeit auf dem Lande e.V.
Niedersachsen

Der Verein ist im Vereinsregister Hannover unter der Nummer 4355 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Hannover.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wirkungskreis

Der Wirkungskreis erstreckt sich auf das Land Niedersachsen

§ 3

Zweck und Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe

1.
zum Erhalt des ländlichen Raumes beizutragen und in diesem Sinne für die gewachsene Landschaft, Kultur und Natur einzustehen.
2. spezifische Aufgaben der Mitglieder wahrzunehmen, insbesondere
 - 2.1 Qualität der Produkte und Projekte zu sichern
 - 2.4 gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.5 Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Dritten;
 - 2.7 Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Einnahmen und Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern und
 - c. Fördernden Mitgliedern

2. Ordentliches Mitglied können sein:

Inhaber/In landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, forstwirtschaftlicher, landtouristischer und fischereiwirtschaftlicher Betriebe

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Erhalt und die Förderung des Landtourismus verdient gemacht haben.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und materiell unterstützt.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Beitrittswillige Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2) Die Mitgliedschaft endet

2.1. durch Tod oder - im Falle einer juristischen Person - durch Auflösung,

2.2. durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung), die an die Geschäftsstelle des Verbandes gesandt werden muss. Sie ist nur unter Wahrung einer zwölfmonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, frühestens jedoch zum Ende des 2. Kalenderjahres,

3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber der Arbeitsgemeinschaft nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse nicht befolgt oder das Ansehen der Arbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und eine Frist braucht nicht beachtet zu werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Beschwerde erheben. Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- Anträge zu stellen
- im Hinblick auf die Zielsetzung des Vereins beraten und unterstützt zu werden und
- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung.

2) Jedes ordentliche Mitglied übt darüber hinaus das Stimmrecht in den Vereinsorganen nach Maßgabe der Satzung aus. Es kann im Rahmen des Vereinsrechts eine andere Person zur Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen, soweit nicht Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes gefasst werden. Sind die Mitgliedsbeiträge nicht nach Maßgabe der Beitragsordnung entrichtet worden, ruhen die Stimmrechte des Mitgliedes.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

4. Beiträge und Entgelte der ordentlichen Mitglieder werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge und Entgelte erhoben. Die Höhe der Beiträge und Entgelte wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
Der Verein kann auch Zuwendungen entgegennehmen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die gewählten Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung innerhalb einer Geschäftsordnung.

§ 8

Vorstand

1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren (Wahlperiode) einen aus 5 Personen bestehenden Vorstand. Die Wahlperiode beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ende der Wahlperiode des bisherigen Vorstandes. Eine Gesamtabstimmung ist zulässig. 4 Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Das weitere Vorstandsmitglied kann auch Fördermitglied sein.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2.)Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, 2 Stellvertreter/Innen und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand kann 2 weitere Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand aufnehmen.

Der / die Geschäftsführer / in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3.)Mit dem Verlust der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand.

4.)Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so findet durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung unter 3, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen. Ein gewählter Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

5.)Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden. Sie soll schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen geschehen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

6.)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.)Der Vorstand ist berechtigt, Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen zu laden

8.)Der Vorsitzende und ein Stellvertreter handeln im Sinne des § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich, insbesondere hat er

- 1.1 die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
- 1.2 die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 1.3 den Haushaltsvoranschlag und die Jahresabrechnung aufzustellen,
- 1.4 eine Geschäftsordnung aufzustellen,
- 1.5 alle Aufgaben zu erledigen, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
- 1.6 die Regelung aller Personalangelegenheiten.

2. Der/die Geschäftsführer/in wird von dem gewählten Vorstand angestellt. Der/die Geschäftsführer/in hat die Aufgabe, die Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen. Dazu kann ihm der Vorstand Vollmacht erteilen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einem Geschäftsführervertrag geregelt. Dieser Vertrag ist nicht Bestandteil der Satzung.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1)Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, den fördernden und den Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden, im Übrigen, wenn es der Vorstand oder 15 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen. Einladungen können per Mail oder per Fax erfolgen.

2)Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

3)Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.

Die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffenden Beschlussfassungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist in diesen Fällen unzulässig

4.) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen. Die Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift steht jedem Mitglied offen.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

den Jahresbericht;

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes;
 - den Haushaltsvoranschlag;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Neuwahl des Vorstandes;
 - über die in der Satzung ihr vorbehaltenen Maßnahmen;
 - die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern (wiederwahl ist einmal zulässig)
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12

Auflösung

Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung erst beschließen, nachdem zuvor ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellt worden ist.
- (2) Der Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet werden. Dieser hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses führt der Vorstand die Liquidation durch.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen, sie ist einem **gemeinnützigen Zweck zuzuführen**

§ 13

Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung kann eine Schiedsordnung beschließen, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft